



Brandschutz - Ihre Verantwortung zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit

Die UZH ist als Arbeitgeberin stets darum bemüht, ihren Angehörigen die bestmöglichen Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen. Neben hohen Qualitätskriterien werden dabei auch Aspekte zur Gewährleistung der Sicherheit berücksichtigt. Bauliche und technische Massnahmen alleine genügen jedoch nicht, um sämtlichen Anforderungen gerecht zu werden. Es sind auch organisatorische Massnahmen (z.B. das Schliessen von Fenstern und Türen ausserhalb der Arbeitszeit) erforderlich.

Wir sind auf Ihre Unterstützung angewiesen!

Um im Brandfall das Ausbreiten eines Feuers möglichst zu verhindern und den Schaden gering zu halten, ist es zwingend, dass Fenster und Türen bei einem solchen Ereignis schnellstmöglich geschlossen werden.

Um Ihre Betriebsabläufe und Arbeitsprozesse durch organisatorische Brandschutzmassnahmen so wenig wie möglich zu behindern, hat die UZH mit der Feuerpolizei und der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich eine Vereinbarung getroffen:

Die Feuerpolizei toleriert, dass Türen an Arbeitstagen zwischen 6.00 und 20.00 Uhr offen stehen, sofern die entsprechenden Räume unter Aufsicht sind.

Es ist entscheidend, dass Sie sich Ihrer Verantwortung bezüglich Türschliessungspflicht ausserhalb der Arbeitszeiten bewusst sind. So wird im Brandfall eine Ausbreitung des Feuers reduziert und die Nutzung der Korridore als Fluchtwege gewährleistet.

Die Abteilung Sicherheit und Umwelt wird mittels Informationskampagnen in Deutsch und Englisch ebenfalls auf die Wichtigkeit dieser Massnahme hinweisen.

Die Universitätsleitung (UL) hat in der Sitzung vom 22. August 2017 beschlossen, dass gegenüber Organisationseinheiten, welche die Massnahmen zur Gewährleistung des betrieblichen Brandschutzes (insb. die Türschliessungspflicht) nicht umsetzen, Sanktionen ausgesprochen werden.

Dieses mehrstufiges Verfahren umfasst folgende Schritte (vergleiche auch untenstehendes Schema):

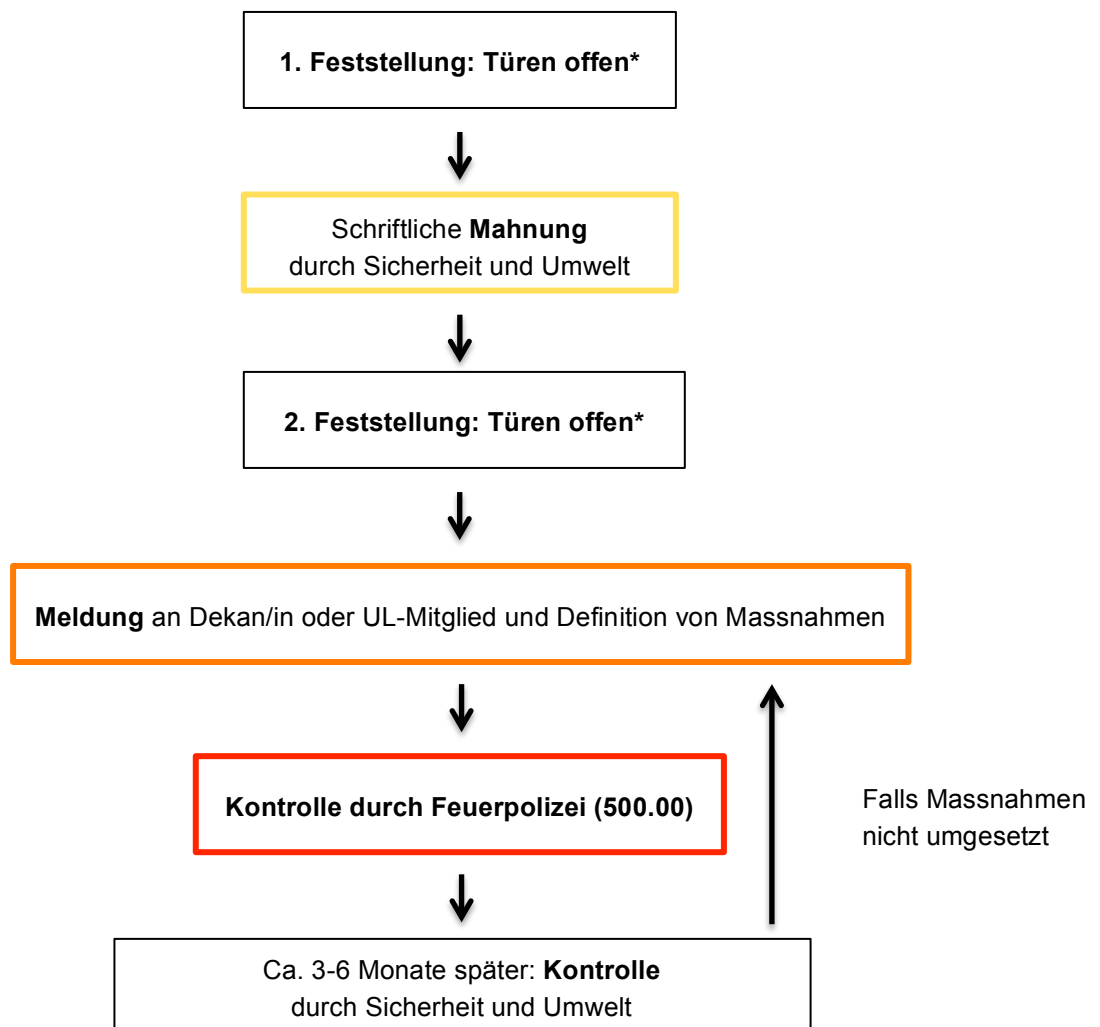
1. Organisationseinheiten, in deren Bereich während einer ordentlichen feuerpolizeilichen Kontrolle oder während Kontrollen durch die Abteilung Sicherheit und Umwelt Türen zu Fluchtwegen zwischen 20:00 und 6:00 offen stehen, werden an ihre Pflicht zur Schliessung der Türen durch die Abteilung Sicherheit und Umwelt schriftlich ermahnt.
2. Stehen Türen bei einer Nachkontrolle erneut offen, erfolgt durch die Abteilung Sicherheit und Umwelt eine Meldung an die zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan (Fakultäten) oder an das Mitglied der UL (ZDU-Einheiten). Die Leitung der Einheit muss die von ihr eingeleiteten, organisatorischen Massnahmen zur Schliessung der Türen innerhalb eines Monats ihrer vorgesetzten Stelle darlegen und von ihr absegnen lassen.
3. Darauf erfolgt eine Nachkontrolle durch die Feuerpolizei. Die Kosten (CHF 500, Stand 2017) werden vollumfänglich der fehlbaren Einheit verrechnet. Sollte die Türschliessungspflicht weiterhin nicht eingehalten werden, erfolgt eine erneute Meldung an die Dekanin/den Dekan oder das zuständige Mitglied der UL sowie weiteren Kontrollen durch die Feuerpolizei mit Kostenfolgen.

4. Die Abteilung Sicherheit und Umwelt kann die die Umsetzung und Einhaltung der vereinbarten Massnahmen jederzeit überprüfen und bei Nichteinhaltung auch Meldung an die vorgesetzte Stelle machen.

Die Türschliessungspflicht ausserhalb der Arbeitszeiten, werktags von 6.00 bis 20.00 Uhr, die zur Überwachung der Pflicht notwendigen Kontrollen sowie die oben erwähnten Massnahmen und Sanktionen traten per 1.1.2018 in Kraft.

Die Abteilung Sicherheit und Umwelt steht Ihnen bei Fragen oder für eine Beratung zu betrieblichen Massnahmen gerne zur Verfügung: info@su.uzh.ch. Weiterführende Informationen und Merkblätter finden Sie auf der Homepage der UZH unter „Sicherheit und Gesundheit“.

Prozess bei Verstoss gegen Massnahmen zur Gewährleistung des betrieblichen Brandschutzes (insb. Türschliessungspflicht) – ULB 2017-358



* Türschliessungspflicht nicht wahrgenommen